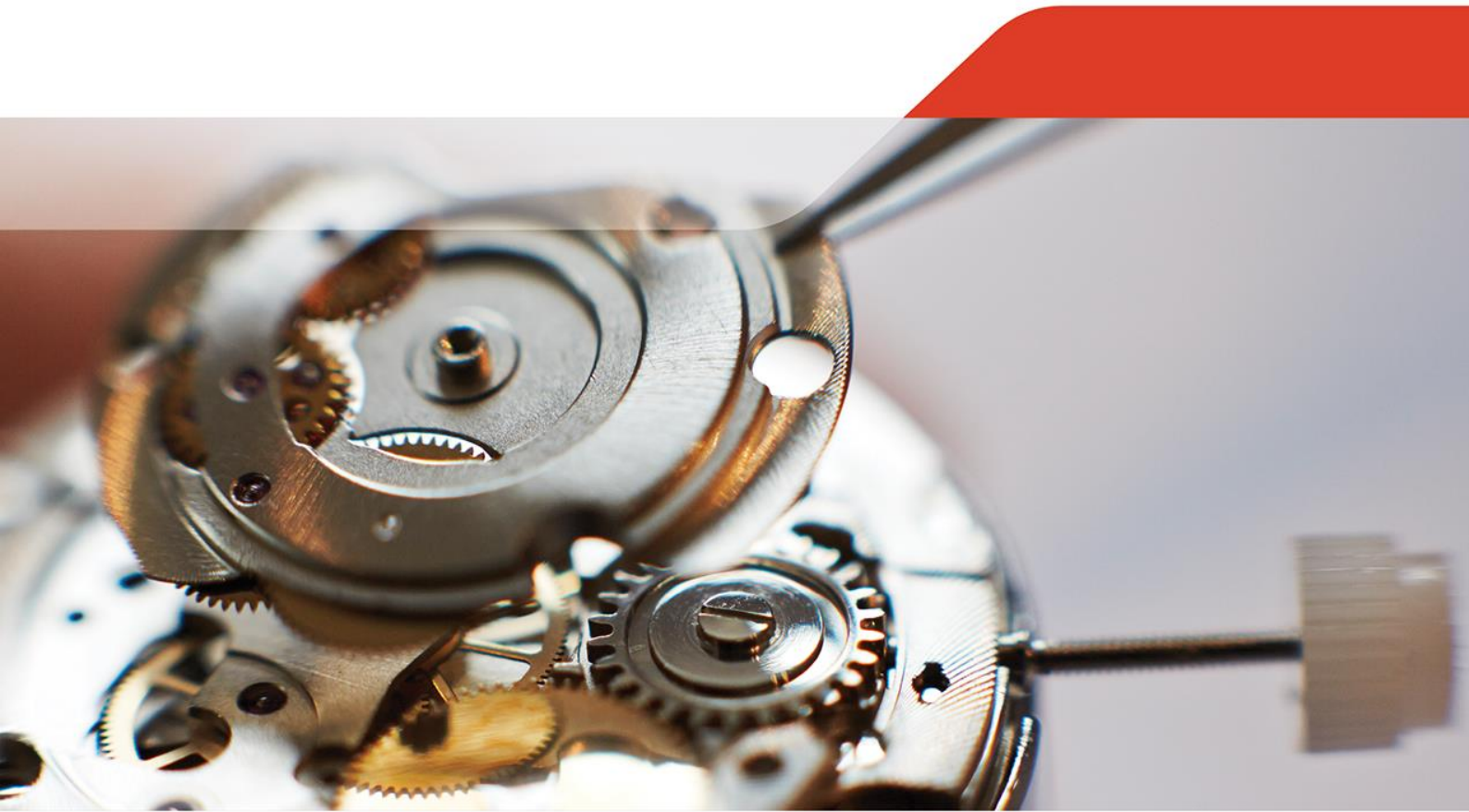


SIX SIS AG

**Veröffentlichung wesentlicher Informationen im Sinne von Art. 19 lit.
c FinfraV / Art. 21 FinfraG**

Februar 2018





SIX SIS AG

Veröffentlichung wesentlicher Informationen im Sinne von Art. 19 lit. c FinfraV / Art. 21 FinfraG

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	3
1.1	Worum es geht	3
2.0	Rechtliche Risiken	3
2.1	Compliance mit lokalem Recht	3
2.2	Offenlegung von Daten	3
2.3	Blockierung von Titeln im Omnibus-Account aufgrund lokaler Verfügungen gegen Teilnehmer von SIX SIS	3
2.4	Fehlverhalten oder Fehlinstruktionen von Bevollmächtigten oder Assigned Business Partners	4
3.0	Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken	4
4.0	Operationelle Risiken	5
4.1	Verspätete Instruktion von Kapitalmassnahmen (Corporate Actions)	5
4.2	Einhaltung steuerrechtlicher Bestimmungen	5
4.3	Legitimationsprüfung	5
4.4	Kommunikation	5
4.5	Tresordienstleistungen	5
4.6	Verspätete Ausführung von Aufträgen aufgrund von Prüfungshandlungen	6
5.0	Abwicklungsrisiken	6
5.1	Gegenparteirisiko / Erfüllungsrisiko	6
5.2	Nicht termingerechte Abwicklung von Transaktionen	6



SIX SIS AG

Veröffentlichung wesentlicher Informationen im Sinne von Art. 19 lit. c FinfraV / Art. 21 FinfraG

1.0 Einleitung

1.1 Worum es geht

Seit dem 1. Januar 2016 regelt das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015) die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel. Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz verpflichtet die Finanzmarktinfrastruktur, regelmässig alle für die Teilnehmer, die Emittenten und die Öffentlichkeit wesentlichen Informationen zu veröffentlichen. Die vorliegende Risikobroschüre enthält die mit den erbrachten Dienstleistungen verbundenen wesentlichen Risiken für die Teilnehmer.

2.0 Rechtliche Risiken

2.1 Compliance mit lokalem Recht

Für die Einhaltung sämtlichen anwendbaren Rechts (inklusive Market Rules) im In- und Ausland ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Teilnehmer haftet SIX SIS für Schäden, die ihr aufgrund einer Verletzung in- oder ausländischen Rechts durch den Teilnehmer entstehen (vgl. Art. 9 und 27 Allgemeine Geschäftsbedingungen von SIX SIS [AGB SIX SIS]).

2.2 Offenlegung von Daten

SIX SIS ist berechtigt, Daten betreffend einen Teilnehmer mit Zustimmung des Teilnehmers oder bei Strafandrohung gegen SIX SIS offenzulegen (vgl. Art. 9 AGB SIX SIS). Der Teilnehmer anerkennt insbesondere, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung im System T2S teilnehmerbezogene Informationen (z.B. Transaktionsdaten) im Ausland gespeichert und verarbeitet werden und dass das Eurosystem als Betreiber des Systems T2S Zugang zu diesen Informationen erhält (vgl. Anhang 2, Art. 2 AGB SIX SIS).

SIX SIS ist je nach anwendbarem ausländischen Recht oder vertraglichen Bestimmungen verpflichtet, Daten im Zusammenhang mit Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften offenzulegen. Offenlegungspflichten können sich insbesondere aus dem lokalen Recht derjenigen Staaten, die von einem Finanzmarkt- oder Fremdwährungsgeschäft tangiert werden, oder aus den Compliance-Standards involvierter Drittparteien ergeben.

2.3 Blockierung von Titeln im Omnibus-Account aufgrund lokaler Verfügungen gegen Teilnehmer von SIX SIS

Aufgrund lokaler Verfügungen gegen Teilnehmer von SIX SIS oder gegen SIX SIS selbst kann es vorkommen, dass sämtliche Effekten im Omnibus-Account blockiert werden, auch jene von nicht betroffenen Teilnehmern.

SIX SIS AG

Veröffentlichung wesentlicher Informationen im Sinne von Art. 19 lit. c FinfraV / Art. 21 FinfraG



2.4 **Fehlverhalten oder Fehlinstruktionen von Bevollmächtigten oder Assigned Business Partners**

Eine von einem Teilnehmer bevollmächtigte Bank oder ein von einem Teilnehmer bevollmächtigter Effekthändler, welcher selber in keiner Vertragsbeziehung zu SIX SIS steht und über keine eigenen Depots und Konten bei SIX SIS verfügt, kann von SIX SIS auf schriftlichen Antrag eines Teilnehmers und bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen als Assigned Business Partner (ABP) zugelassen werden.

Sämtliche Rechtswirkungen der Handlungen und Instruktionen des ABP treten unmittelbar beim betreffenden Teilnehmer ein. Die daraus gegenüber SIX SIS erwachsenden Verpflichtungen hat der Teilnehmer zu erfüllen, wie wenn es seine eigenen wären. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn Fehlverhalten oder Fehlinstruktionen von Bevollmächtigten oder ABP vorliegen wie zum Beispiel ein Verstoss gegen lokale Marktregulierung oder lokale Gesetze (vgl. Art. 3 AGB SIX SIS).

3.0 **Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken**

Effekten werden entweder im In- oder im Ausland verwahrt. In der Regel werden sie dort verwahrt, wo sie vorwiegend gehandelt werden, und es kommen die dort geltenden Vorschriften zur Anwendung. Entsprechend richtet sich auch das Verfahren der Aussonderung von Effekten resp. der Übertragung auf den Teilnehmer im Insolvenzfall einer Verwahrstelle nach dem jeweils anwendbaren Recht. Der Teilnehmer muss damit rechnen, dass in einem solchen Fall die von ihm gehaltenen Effekten für eine gewisse Zeit nicht verfügbar sind.

Lässt SIX SIS Effekten bei einer Drittverwahrungsstelle im In- oder Ausland verwahren oder verbuchen, so haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von SIX SIS ausgeschlossen (vgl. Art. 26 AGB SIX SIS).

Der Teilnehmer trägt das Risiko, dass der Schuldner einer Effekte, z.B. Obligation, Fondsanteil oder Derivat, zahlungsunfähig wird (Emittentenrisiko). Die Werthaltigkeit der Effekte hängt stets auch von der Bonität des Emittenten ab; diese kann sich während der Laufzeit der Effekte ändern.

Fehlende Liquidität von Cash und / oder Wertschriften für die Belieferung von Geschäften auf den Konti und / oder Wertschriftendepots der Teilnehmer kann zu Verspätung in der Abwicklung von Geschäften und entsprechenden Kostenfolgen führen.

Die den Guthaben der Teilnehmer in fremder Währung entsprechenden Aktiven von SIX SIS werden, wenn möglich, in gleicher Währung inner- und ausserhalb des Landes der entsprechenden Währung angelegt. Der Teilnehmer trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben von SIX SIS im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen (vgl. Art. 43 AGB SIX SIS).



SIX SIS AG

Veröffentlichung wesentlicher Informationen im Sinne von Art. 19 lit. c FinfraV / Art. 21 FinfraG

4.0 **Operationelle Risiken**

4.1 **Verspätete Instruktion von Kapitalmassnahmen (Corporate Actions)**

Wenn Instruktionen durch den Teilnehmer nicht innerhalb der von SIX SIS vorgegebenen Frist erfolgen, kann die instruktionsgemässe Abwicklung der Transaktion nicht umgesetzt werden. Die verspätete Instruktion kann dazu führen, dass die gewünschte Wahlmöglichkeit nicht mehr zur Verfügung steht, was zu einem finanziellen Verlust für den Teilnehmer führen kann.

4.2 **Einhaltung steuerrechtlicher Bestimmungen**

Für die Einhaltung steuerrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für das korrekte Aufsetzen der Wertschriftendepots des Teilnehmers oder die rechtzeitige Einlieferung von Dokumenten zur Steuerrückforderung (vgl. Art. 9, 27 AGB SIX SIS).

4.3 **Legitimationsprüfung**

Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie z.B. aus Unterschriften- oder Dokumentenfälschung, Missbrauch von Telefax oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen entstehen, trägt ausschliesslich der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft. SIX SIS ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Teilnehmer und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft (vgl. Art. 5a AGB SIX SIS).

4.4 **Kommunikation**

Der Teilnehmer weiss und nimmt in Kauf, dass SIX SIS – auch bei Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt – bei Mitteilungen von SIX SIS, die dem Teilnehmer via offene Transport- bzw. Kommunikationsmittel und -wege (wie Internet und den damit verbundenen Web Services etc.) zugehen, weder Vertraulichkeit, Integrität oder Authentizität der Daten garantiert werden können. Der Teilnehmer ist sich bewusst, dass die Verwendung des Internets mit erheblichen Risiken und Gefahren für ihn verbunden ist (unvollständige Übermittlung, Fehler bei der Wahl des Anschlusses, nicht erkennbarer Missbrauch durch unbefugte Dritte, Ausbreitung von Computerviren Hackerangriffe, Netzwerkverfügbarkeit, Phishing etc.). SIX SIS schliesst die Haftung für Schäden aus der Benutzung des Internets aus. SIX SIS haftet insbesondere nicht für Schäden, die infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen des Netzes, Überlastungen des Netzes, mutwilliger Blockade der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen des Internets, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens Dritter entstehen (vgl. Art. 8 AGB SIX SIS).

4.5 **Tresordienstleistungen**

Durch ein Schadenereignis (Feuer, Wasserschaden, Diebstahl etc.) können die im Tresor eingelagerten Werte des Teilnehmers nicht mehr oder nur eingeschränkt lieferbar sein.



SIX SIS AG

Veröffentlichung wesentlicher Informationen im Sinne von Art. 19 lit. c FinfraV / Art. 21 FinfraG

4.6 **Verspätete Ausführung von Aufträgen aufgrund von Prüfungshandlungen**

Infolge von Prüfungen (bzw. eine allfällige Umregistrierung, Sanktionsüberwachung) können Aufträge oder Weisungen unter Umständen verspätet oder nicht ausgeführt werden.

5.0 **Abwicklungsrisiken**

5.1 **Gegenparteirisiko / Erfüllungsrisiko**

Kommt eine Gegenpartei bei der Abwicklung ihren Verpflichtungen nicht nach, kann dem Teilnehmer ein finanzieller Schaden entstehen.

5.2 **Nicht termingerechte Abwicklung von Transaktionen**

SIX SIS wickelt Transaktionen für den Teilnehmer auf Basis der vorhandenen Liquidität auf den Konten oder Effektendepots ab. SIX SIS hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, zu dem Gutschriften zugunsten von Konten oder Effektendepots bei SIX SIS eingehen. Wenn die benötigte Liquidität aufgrund von verspäteten Zahlungs- oder Effekteneingang nicht vorhanden ist, können zu beliefernde Geschäfte nicht termingerecht abgewickelt werden. Allfällige Regressforderungen der Gegenpartei müssen durch den Teilnehmer geregelt bzw. abgegolten werden.

SIX Securities Services
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 4511
F +41 58 499 4511
www.six-securities-services.com

